

-Auslieferungsgang-



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Ort: 20097 Hamburg

Datum: 06.12.2007- md

Gesch.-Z.: 5290163 - 133

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



### BESCHIED

Auf Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes der

[redacted] geb. am [redacted] in Kosovo/Serbien,

wohnhaft: [redacted]  
[redacted]  
[redacted]

ergeht folgende Entscheidung:

1. Unter Abänderung des Bescheides vom 05.01.2005 (Az.: 5132827-132) zu Ziffer 3 wird festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich Serbiens vorliegt. Im Übrigen liegen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 5 des Aufenthaltsgesetzes nicht vor.
2. Die mit Bescheid vom 05.01.2005 (Az.: 5132827-132) erlassene Abschiebungsandrohung wird aufgehoben.

Begründung:

Die Antragstellerin ist serbische Staatsangehörige moslemischen Glaubens und zugehörig zur Volksgruppe der Albaner aus dem Kosovo. Sie hat bereits unter Aktenzeichen 5132827-132 Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

Der Asylantrag wurde am 02.04.2007 durch Urteil des VG Hamburg vom 15.02.2007 (Az.: 15 A 63/05) unanfechtbar abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegt.

Am 29.11.2007 stellte die Antragstellerin mit eigenem Schriftsatz vom 22.11.2007 unter Vorlage weiterer fachärztlicher Unterlagen bei der Außenstelle des Bundesamtes in Hamburg einen auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG beschränkten Antrag.

100015

Zur Begründung wurde in dem Antragsschreiben unter Hinweis auf die nunmehrigen Beweismittel im Wesentlichen vorgetragen, dass jetzt bei ihr das Vollbild einer posttraumatischen Belastungsstörung, eine mittelgradige chronische Depression sowie latente Suizidalität diagnostiziert worden seien. Im Falle einer Rückkehr in den Kosovo müsse damit gerechnet werden, dass ihre Erkrankungen in eine andauernde Persönlichkeitsstörung nach Extrembelastung übergingen und damit chronischen, irreversiblen Charakter annähmen. Daneben bestünde ein Suizidrisiko, das als hoch zu betrachten sei.

Aus dem vorgelegten psychiatrisch fachärztlichen Gutachten vom 16.11.2007 ist unter anderem zu entnehmen, dass die Ausländerin an den bereits o.a. genannten Krankheiten leidet. Unter den extremen Erlebnissen während des Bürgerkrieges im Kosovo habe sich bei ihr eine schwere posttraumatische Belastungsstörung mit typischer Symptomatik entwickelt. Als eigenständiges Krankheitsbild habe sich auf der Grundlage der posttraumatischen Belastungsstörung und der Dynamik der sie unterhaltenden äußeren sozialen Bedingungen eine inzwischen chronifizierte, mittelgradige depressive Verstimmung entwickelt, deren Symptome sich mit denen der posttraumatischen Belastungsstörung überschneiden. Es habe bereits drei Suizidversuche gegeben. Es müsse damit gerechnet werden, dass durch eine Abschiebung die am Abschiebeziel für die Ausländerin bestehenden Bedingungen die posttraumatische Belastungsstörung in eine andauernde Persönlichkeitsveränderung nach Extrembelastung übergehe. Das Suizidrisiko für den Fall der Abschiebung sei sowohl im zeitlichen Umfeld der Maßnahme als auch nach der Rückkehr in den Kosovo als hoch einzuschätzen. Weder ärztliche Begleitung bei der Abschiebung noch eine Medikation könnten die Traumatisierung und ihre Auswirkung auf die seelische Gesundheit noch die Suizidgefahr im zeitlichen Umfeld der Abschiebung und nach der Rückkehr in den Kosovo verhindern.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die jeweiligen Akteninhalte verwiesen.

1.

Dem Antrag wird insofern entsprochen, als festgestellt wird, dass die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Serbiens vorliegen.

Hat das Bundesamt im ersten Asylverfahren bereits unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht bestehen, so ist im Rahmen einer erneuten Befassung mit § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG im Wiederaufgreifungsverfahren zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vorliegen. Insofern besteht ein Anspruch auf erneute Prüfung und Entscheidung.

Hierzu müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2), oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Um ihren Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein schlüssiger Sachvortrag der Antragstellerin ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050); § 51 Abs. 1 VwVfG fordert somit für das Wie-

deraufgreifen des Verfahrens nicht zwingend, dass eine günstigere Entscheidung für die Antragstellerin zu treffen ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass eine solche auf Grund ihres schlussigen Vortrages möglich erscheint.

Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., die Antragstellerin muss ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen, und den Folgeantrag binnen drei Monaten, nachdem ihr der Wiederaufgreifensgrund bekannt geworden war, gestellt haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

Die für den Wiederaufgreifensantrag angegebene Begründung führt zu einer für die Antragstellerin günstigeren Entscheidung, weil nunmehr vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Serbiens auszugehen ist.

Von einer Abschiebung soll gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgesehen werden, wenn der Ausländerin eine erhebliche, individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht, wobei es hier nicht darauf ankommt, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, Az.: 9 C 141.95; BVerwG, Urteil vom 17.10.1995, BVerwGE 99, 324).

Eine erhebliche konkrete Gefahr i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann auch dann vorliegen, wenn die im Zielstaat drohende Beeinträchtigung in der Verschlimmerung einer Krankheit besteht, unter der die Ausländerin bereits in der Bundesrepublik Deutschland leidet. Die drohende Gefahr kann in diesem Fall auch durch die individuelle Konstitution der Ausländerin bedingt sein. Der Begriff der „Gefahr“ in § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist hinsichtlich seines Entstehungsgrundes nicht einschränkend auszulegen, und es ist deshalb unerheblich, ob sich die Gefahr aus einem Eingriff, einem störenden Verhalten oder aus einem Zusammenwirken mit anderen, auch anlagebedingten Umständen ergibt (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, BVerwGE 105, 383).

Die Gefahr ist „erheblich“ i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verändern würde und „konkret“, wenn die Asylbewerberin alsbald nach ihrer Rückkehr in den Abschiebestaat in diese Lage käme, weil sie auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten der Behandlung ihres Leidens angewiesen wäre und auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, a. a. O.)

Eine gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG zu berücksichtigende zielstaatsbezogene Gefahr kann sich trotz an sich verfügbarer medikamentöser und ärztlicher Behandlung auch aus sonstigen Umständen im Zielstaat ergeben, die dazu führen, dass die betroffene Ausländerin die benötigte medizinische Versorgung tatsächlich nicht erlangen kann. Denn eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation zwar allgemein zur Verfügung steht, der betroffenen Ausländerin individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen tatsächlich nicht zugänglich ist (BVerwG, Urteil vom 29.10.2002, EZAR 043 Nr. 56 und vom 25.11.1997, BVerwGE 105, 383 m. w. N.).

Führt eine Erkrankung zu einer speziellen Betreuungsbedürftigkeit, so ist zunächst zu prüfen, ob die festzustellende Tatsache, dass die Ausländerin im Heimatland ohne Angehörige und ohne soziale Kontakte allein nicht bestehen könnte, alleinige Folge einer eventuellen Abschiebung oder auch der Verhältnisse im Zielstaat ist. Folgt die Gefahr einer Verschlimmerung der Krankheit aus dem Wegfall der Betreuung durch eine bestimmte, nicht ersetzbare Bezugsperson im Bundesgebiet kann es sich um ein von der Ausländerbehörde in eigener Zuständigkeit zu prüfendes inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis handeln. Voraussetzung ist jedoch in diesen Fällen, dass die negativen Auswirkungen allein als mögliche Folgen der Abschiebung als solcher und nicht wegen der besonderen Verhältnisse im Zielstaat zu prüfen sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.10.1999, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 24). Folgt die Gefahr der Verschlimmerung jedoch beispielsweise aus dem Fehlen der Überwachung einer notwendigen medikamentösen oder ärztlichen Behandlung durch eine austauschbare Betreuungsperson oder Betreuungseinrichtung im Herkunftsstaat, ist die ständige Betreuung also Voraussetzung für den tatsächlichen Zugang der Ausländerin zu der notwendigen medizinischen Behandlung, gehört dieser Umstand zu den Verhältnissen im Zielstaat, die vom Bundesamt zu prüfen sind. Das Fehlen einer notwendigen und angemessenen Betreuung kann in diesen Fällen zu einer zielstaatsbezogenen Gefahr und damit zu einem Abschiebungshindernis gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG führen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.10.2002, a. a. O.).

Eine gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG zu berücksichtigende zielstaatsbezogene Gefahr kann sich trotz an sich verfügbarer medikamentöser und ärztlicher Behandlung auch aus sonstigen Umständen im Zielstaat ergeben, die dazu führen, dass die betroffene Ausländerin die benötigte medizinische Versorgung tatsächlich nicht erlangen kann. Denn eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation zwar allgemein zur Verfügung steht, der betroffenen Ausländerin individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen tatsächlich nicht zugänglich ist (BVerwG, Urteil vom 29.10.2002, EZAR 043 Nr. 56 und vom 25.11.1997, BVerwGE 105, 383 m. w. N.).

Der Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes München vom 13.12.2000 (19 ZB 00.31925), wonach eine fehlende finanzielle Liquidität kein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot darstelle, ist nicht zu folgen, da es nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts unerheblich ist, welche Ursache der im Herkunftsland bestehenden Gefahr zu Grunde liegt (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997 a. a. O.).

Hieran gemessen ist das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gegeben, da sich der Gesundheitszustand der Ausländerin im Falle ihrer Abschiebung in den Heimatstaat bzw. Kosovo in absehbarer Zeit wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern wird. Sie gehört

zunehmend zu solchen Personen, die wegen ihrer individuellen Situation ganz besonders schutzbedürftig sind. Nach den vorliegenden aktuellen Unterlagen des Bundesamtes über die medizinische Versorgung in Serbien/Kosovo vom August 2007 hat als Ergebnis einer Experten-Konferenz am 15.09.2006 in Prishtina, auf der auch die detaillierten Ergebnisse der Studie vom August 2006 vorgestellt wurden, der kosovarische Gesundheitsminister in einem Memorandum vom 30.10.2006 nochmals bestätigt, dass insbesondere eine posttraumatische Belastungsstörung im Kosovo „weiterhin ein erhebliches Gesundheitsproblem“ darstelle und die Ressourcen, die innerhalb des kosovarischen Gesundheitssektors zur Verfügung standen, um dieses Problem anzugehen, nicht ausreichten. Die Behandlungen psychischer Störungen erfolge überwiegend medikamentös. Häufig wurden psychotherapeutische Begleitmaßnahmen nur unzureichend oder überhaupt nicht durchgeführt. Auf der Grundlage ihrer gegenwärtigen Kapazitäten könnten Institutionen für psychische Krankheiten nur Gesundheitsversorgung für schwere chronische psychische Erkrankungen leisten, während Fälle von mental-psychischen Störungen, wie z. B. posttraumatische Störungen und andere Formen von Depressionen, kaum medizinische Behandlung erhalten könnten. Auf Grund der vorgelegten ärztlichen Unterlagen steht jetzt fest, dass die Ausländerin an dem Vollbild einer posttraumatischen Belastungsstörung leidet. Es ist daher davon auszugehen, dass sich ihr Gesundheitszustand bei einer Rückkehr nach Serbien/Kosovo - wie bereits konstatiert - wesentlich verschlechtern wird, da sie die erforderliche Behandlung dort nicht erreichen kann. Eine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes bei Rückkehr könnte allenfalls dann vermieden werden, wenn sie in Serbien/Kosovo eine vergleichbare Behandlung im unmittelbaren Anschluss an eine Rückkehr erhalten könnte. Dies kann jedoch - wie schon dezidiert ausgeführt - nicht angenommen werden. Es käme somit bei einer unterstellten Rückkehr nach Serbien/Kosovo zu einer Unterbrechung der unbedingt notwendigen Behandlung bzw. Betreuung, die zu einer signifikanten Verschlechterung des Gesundheitszustandes mit lebensbedrohlichen Tendenzen innerhalb absehbarer Zeit führen wird. Nach alledem muss für die Ausländerin das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 AufenthG festgestellt werden. Der ursprüngliche Bescheid vom 05.01.2005 war entsprechend abzuändern.

Weitere Abschiebungsverbote auch in Bezug auf andere Staaten sind nicht ersichtlich.

2.

Die mit Bescheid vom 05.01.2005 (Az.: 5132827-132) erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben, weil der Antragstellerin auf Grund der Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll und weder ein anderer Abschiebestaat konkret benannt werden kann, noch Hinweise auf sonstige Ausschlussgründe des § 25 Abs. 3 AufenthG vorliegen.

3.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigelegte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Schnitger

